

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/566-1.1/82

II-3956 der Beilagen zu der Szenographischen Protokolle  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Vorgangsweise bei der Einberufung - Vergebühring  
von Terminersuchen;

Anfrage der Abgeordneten  
Dipl.-Vw. JOSSECK und Ge-  
nossen an den Bundesmini-  
ster für Landesverteidi-  
gung, Nr. 1851/J

1830/AB

1982 -06- 11  
zu 1851/J

Herrn

Präsidenten des  
NationalratesParlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dipl.-Vw. JOSSECK, Dr. OFNER und Ge-  
nossen am 30. April 1982 an mich gerichteten An-  
frage Nr. 1851/J, betreffend Vorgangsweise bei der  
Einberufung - Vergebühring von Terminersuchen, be-  
ehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die von der Volksanwaltschaft in ihrem 4. Bericht  
an den Nationalrat im Zusammenhang mit einem Be-  
schwerdefall betreffend "Vergebühring eines Termin-  
ersuchens; unzweckmäßige Praxis bei der Einberufung"  
aufgeworfene Problematik war Gegenstand eingehender  
Prüfungen durch das Bundesministerium für Landesver-  
teidigung.

Zu den gegenständlichen Überlegungen der Volksan-  
waltschaft vertrat das Bundesministerium für Lan-

- 2 -

desverteidigung in seiner Stellungnahme vom 30. September 1981 die Auffassung, daß eine umfassende und einheitliche Lösung der erwähnten Problematik auf Grund der geltenden Gesetzeslage im Administrativwege wohl nicht erreichbar erscheine. Gemäß § 24 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 sind nämlich Wehrpflichtige, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit im Jahre der Stellung oder dem der Stellung folgenden Kalenderjahr zum Grundwehrdienst einzuberufen. Durch diese gesetzliche Regelung sind den Ergänzungsbehörden hinsichtlich der Anregung der Volksanwaltschaft, "daß in den Fällen, in welchen für die Militärbehörde auf Grund vorgelegter Zeugnisse die Dauer einer Lehr- oder Schulzeit klar ersichtlich ist, die Behörde von sich aus den Einberufungstermin entsprechend abstimmen sollte, ohne daß es dazu eines gebührenpflichtigen Antrages bedürfte, noch dazu, wenn die Behörde bereits anlässlich der Stellung von den Umständen in Kenntnis gesetzt wird", von vornherein erhebliche Grenzen gesetzt. So erweist sich etwa die von der Volksanwaltschaft angeregte Vorgangsweise in jenen Fällen als nicht zielführend, in denen das Lehrverhältnis oder der Schulbesuch erst nach dem gemäß § 24 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978 vorgegebenen Zeitpunkt endet oder aber militärische Rücksichten entgegenstehen. In diesen Fällen bliebe dem Wehrpflichtigen ein Antrag auf Aufschub der Einberufung, der nach geltender Rechtslage gebührenpflichtig ist, nicht erspart.

Eine im Sinne der Anregung der Volksanwaltschaft befriedigende Lösung der dargelegten Problematik könnte daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Lan-

- 3 -

desverteidigung nur in einer allgemeinen Ausnahme von der Gebührenpflicht in wehrrechtlichen Angelegenheiten gefunden werden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat daher den 4. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat mit Note vom 26. Jänner 1982 zum Anlaß genommen, um an das Bundesministerium für Finanzen die Absicht heranzutragen, im Rahmen der nächsten Novellierung des Wehrgesetzes 1978 eine Bestimmung einzufügen, wonach die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen – also auch Anträge auf Aufschub der Einberufung – von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit sind.

4. Juni 1982

